

SATZUNG
des großstadtKINDER e.V. Leipzig

Eingegangen
* 17. Juli 2003 *
Amtsgericht Leipzig

§1

Der großstadtKINDER e.V. mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Satzungszweck soll die Entwicklung des integrativ-sozialen Verhaltens, besonders bei Kindern und Jugendlichen, unterstützen und fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Durchführung von Seminaren und Workshops,
- thematisierte Freizeitangebote,
- kulturelle Veranstaltungen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

§3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Wabe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

- Mitglied im großstadtKINDER e.V. kann jede Person mit vollendetem 8. Lebensjahr werden, soweit sie die Satzung des Vereins anerkennt (Kinder unter 14 Jahren benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten). Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und Verbände werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Aktives Mitglied mit Stimmrecht können Personen mit vollendetem 20. Lebensjahr und mindestens einem Jahr Mitgliedschaft werden (über Ausnahmen entscheiden die aktiven Mitglieder mit einstimmiger Mehrheit). Ansonsten entscheiden die aktiven Mitglieder des Vereins mit mindestens 75 %er Mehrheit über aktive Mitgliedschaft.

- Nach der schriftlichen Antragstellung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Fördermitgliedschaft.

- Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Konfession, Parteizugehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder der Mitgliedschaft in anderen Vereinen.
- Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel halbjährlich.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Ein Ausschluß kann erfolgen bei Rückstand der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung oder bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§7

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus mindestens dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Finanzverantwortlichen. Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§8

Mitgliedervollversammlung

Abs.1: Die Mitgliedervollversammlung ist jährlich im ersten Quartal einzuberufen.

Sie beschließt über:

1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen
3. Die Ausschließung eines Mitgliedes
(Punkt 1,2 und 3 mit einfacher Mehrheit).
4. Die Auflösung des Vereins und seines Vermögens
(mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

Die Einladung der Vereinsmitglieder erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Abs.2: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der Vorstand wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Abs.3: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand einfordern.

§9

Vorstand des Vereins

Abs.1: Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück oder fällt aus anderen Gründen aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

Abs.2: Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bzw. beauftragt damit den/die von ihm benannte(n) Geschäftsführer(in). Jede dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt.

Abs.3: Die Rechenschaftspflicht des Vorstandes besteht im jährlichen Finanz- und Jahresrechenschaftsbericht.

§ 10

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt zu übergeben.

§ 11

Über die Verhandlungen der Mitgliedervollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer unterschrieben wird. Diese Niederschrift ist auf Wunsch allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

§ 12

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Leipzig, den 16.9. 2002